

TOP 3 öffentlich

Anwesend: 20

66. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kevenhüll zur Darstellung des Bebauungsplan Nr.

93.1 "Beim Schützenhaus" 1. Änderung in Kevenhüll;

- Behandlung der Bedenken und Anregungen

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Inhalt:

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 285 und 284/1 der Gemarkung Kevenhüll ist die Errichtung eines Elektrofachbetriebes samt Betriebsleiterwohnhaus geplant. Da die Flurstücke im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegen bzw. im Norden eine Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93 „Beim Schützenhaus“ als Parkplatzfläche ausgewiesen ist, besteht für die geplante Bebauung keine genehmigungsfähige Grundlage.

Zur städtebaulichen Ordnung sowie zu Ermöglichung des Vorhabens ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 93 „Beim Schützenhaus“ erforderlich (1. Änderung). Da die Bebauungsplanänderung nicht vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries entwickelbar ist, wird dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (66. FNP-Änderung).

Das wesentliche Ziel der Planung besteht darin eine genehmigungsfähige Grundlage für die Errichtung eines Elektrofachbetriebes samt Betriebsleiterwohnhaus zu schaffen.

Zudem soll der Geltungsbereich auf eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 282/1 ausgeweitet werden, da sich Teilbereiche des „Dorfstadels“ außerhalb des Geltungsbereiches befinden und daher eine Erweiterung nicht genehmigungsfähig wäre.

Durch geeignete gestalterische und grünordnerische Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die neuen baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 04.09.2025 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 93.1 „Beim Schützenhaus“ in Kevenhüll beschlossen. Die Anpassung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen des Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (66. Änderung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ- Bauleitplanung
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Region 10
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V, Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries, Kämmerei
- Stadt Beilngries, Bauamt/ Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding

- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Deutsche Post AG, Deutsche Post Bauen GmbH
- CSG GmbH, Abteilung PM
- Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH PTI 12
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 20.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab. Planung Die Stadt Beilngries beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Elektrofachbetriebs samt Betriebsleiterwohnhaus auf den Grundstücken Fl. Nrn. 285 und 284/1 in der Gemarkung Kevenhüll zu schaffen und gleichzeitig eine Erweiterung des „Dorfstadels“ zu ermöglichen. Hierfür muss der bestehende Bebauungsplan Nr. 93 „Beim Schützenhaus“ und parallel dazu der Flächennutzungsplan geändert werden. Das entsprechende Plangebiet umfasst insgesamt ca. 2,3 ha und befindet sich im Ortsteil Kevenhüll, der nordöstlich des Hauptortes Beilngries liegt. Innerhalb von Kevenhüll stellt das Plangebiet den nordwestlichen Ortsrand dar. Östlich des Plangebietes liegt die Straße Kevenhüll A, welche die Ortsdurchfahrt darstellt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Betriebsgelände einer Schreinerei mit Betriebsleiterwohnung. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Fl. Nrn. 281, 281/1, 281/2, 281/3, 281/4, 281/5, 281/6, 282, 283, 284/1 285, 688/3 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 282/1 und 700. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der südliche Bereich des Plangebietes bereits zum Großteil als Mischgebiet dargestellt. Die Erweiterungsbereiche sind jedoch teilweise als landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche oder Dorfgebiet dargestellt. Sämtliche Erweiterungsbereiche sollen zukünftig als Mischgebiet dargestellt werden. Bewertung Innen vor Außen Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen	Kenntnisnahme Für den Erweiterungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans wird eine umfangreiche Eingrünung mit Obstgehölzen nach Süden vorgesehen. Eine Durchgrünung des Plangebietes wird durch die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen gewährleistet. Zudem wird im Flächennutzungsplan dem RP 10 3.4.4 Z durch dargestellte Eingrünungen (Grünflächen) Rechnung getragen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet, nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 Z, RP 10 3.2.1 Z). Die o.g. Bauleitplanung trägt dem LEP Ziel 3.2 Rechnung und leistet einen Beitrag zu einer freiraumschonenden Siedlungsentwicklung. Die Planung wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt. Natur und Landschaft Da sich das Plangebiet am Ortsrand befindet sollte gem. RP 10 3.4.4 Z auf eine gute Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes geachtet werden. Ergebnis Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.	
---	--

2	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Schreiben vom 06.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwände gegen das im Betreff genannte Vorhaben. Bergrechtliche Belange sind nicht berührt.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

3	Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 05.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit der vorliegenden Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Änderung des Bebauungsplanes besteht seitens Sg. 41 Einverständnis. Wünschenswert wäre noch eine Aussage zur Flurnummer 283, die zwar ins Mischgebiet aufgenommen wurde, aber aufgrund eines fehlenden Baufensters offensichtlich nicht zur Bebauung vorgesehen ist.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme erhält im parallelen Bebauungsplanverfahren seine Würdigung.

4	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 30.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch noch Nachforderungen zu den textlichen Festsetzungen bezüglich der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde bisher lediglich der Bodenabstand von Einfriedungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Zuwege und Nebenfläche ist bisher nicht enthalten und mitaufzunehmen. Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen ist eine		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme erhält im parallelen Bebauungsplanverfahren seine Würdigung.

Ansaat der bestehenden Ackerfläche mit autochthonem Saatgut aus dem Vorkommensgebiet 14 „Fränkische Alb“ vorzunehmen, der Schnittzeitpunkt für die 2-mal jährliche Mahd ab dem 01. oder 15.06. festzusetzen und ein Verzicht von Pflanzenschutzmitteln mitaufzunehmen. Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen hat spätestens in der auf die Baufertigstellung (Feststellung der Bezugsfertigkeit“ folgenden Pflanzperiode zu erfolgen, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Umsetzung, insbesondere der Ausgleichsmaßnahme ist zu ergänzen (Wer ist für die Herstellung verantwortlich?). Die Ausgleichsmaßnahme muss von Seiten der Stadt Beilngries an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet werden. Die naturschutzfachlichen Anmerkungen sind entsprechend umzusetzen.	
---	--

5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 17.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit Schreiben vom 26.01.2026, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 28.01.2026 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren beteiligt. Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen: BplanNr. 93.1 "Beim Schützenhaus" (1. Änderung) und 66. Änderung des FNP in Kevenhüll  66. Änderung des Flächennutzungsplans - Planblatt (Vorentwurf)  66. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf)  Bebauungsplan Nr. 93.1 "Beim Schützenhaus" 1. Änderung - Planblatt (Vorentwurf)  Bebauungsplan Nr. 93.1 "Beim Schützenhaus" 1. Änderung - Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf) Zu dem Flächennutzungsplanentwurf wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen die Grundstücke Fl. Nrn. 284/1, 285 und die restlichen Teilflächen der Fl. Nrn. 282 und 283 der Gemarkung Kevenhüll als Mischgebiet dargestellt werden. Zudem soll die bisher als MI dargestellte Fläche Fl. Nr. 281/6 der Gemarkung Kevenhüll als Grünfläche dargestellt werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die beigefügten Stellungnahmen der übrigen Fachbereiche werden entsprechend berücksichtigt.

Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen.	
---	--

6	Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz Schreiben vom 10.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Fl. Nr. 283 der Gemarkung Kevenhüll als Mischgebiet ausgewiesen werden soll, auch wenn dort laut Plan kein Baufenster realisiert werden soll.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme erhält im parallelen Bebauungsplanverfahren seine Würdigung.

7	Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 30.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Von Seiten der Tiefbauverwaltung des Landkreises Eichstätt bestehen gegen die im Betreff näher benannte 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 93.1 der Stadt Beilngries keine Einwände, da die Kreisstraße El 27 nur indirekt betroffen ist. Auf die von der Kreisstraße El 27 ausgehenden Emissionen wie z.B. Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; evtl. erforderliche Schutzeinrichtungen sind außerhalb des Straßengrundstückes einzuplanen und von und auf Kosten der Gemeinde bei Bedarf zu errichten.		Den Anregungen wird gefolgt In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ein Hinweis bezüglich von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen sowie zu Schutzeinrichtungen ergänzt. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.

8	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 16.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

9	Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 10.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen o.g. Bebauungsplan Nr. 93.1 bzw. 66. Änderung des FNP.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

10	Planungsverband Region Ingolstadt Schreiben vom 23.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Keine Einwendungen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

11	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 02.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Darstellung bzw. die Festsetzung eines Mischgebiets gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO bzw. § 6 BauNVO am geplanten Standort befürwortet. Wir begrüßen, dass damit insbesondere die		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Elektrofachbetriebs geschaffen werden. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB daher keine Anregungen oder Bedenken gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93.1 „Beim Schützenhaus“ in Kevenhüll.	
--	--

12	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 24.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Beilngries.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

13	Bayerisches Landesamt für Umwelt Schreiben vom 11.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit Schreiben vom 26.01.2026 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o.g. Vorhabens. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Der Untergrund besteht im Planungsgebiet aus verkarsteten Karbonatgesteinen, die von Deckschichten unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert werden. Tatsächlich liegt im Süden des Bereichs eine Doline (Georisk-Objekt 6935GR016303). Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Nutzung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Auflockerungen oder Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten. Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“.		Den Anregungen wird gefolgt Die in den Planunterlagen bereits vorhandenen Hinweise zu Geogefahren werden entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme ergänzt bzw. konkretisiert. Im Umweltbericht werden zudem Aussagen zu Dolinen im Plangebiet aufgenommen. Die genannten Fachstellen wurden im Verfahren beteiligt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	
---	--

14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 29.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 28.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Zu der o.g. Einbeziehungssatzung nehmen wir wie folgt Stellung: Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Klarstellung: Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich nicht um eine Einbeziehungssatzung.

16	Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 26.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegen den o.g. Bebauungsplan 93.1 „Beim Schützenhause“ in Kevenhüll, bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

17	Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 27.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Um die planerische Grundlage für die Errichtung eines Elektrofachbetriebes mit zugeordnetem Betriebsleiterwohnhaus im Bereich der Fl. Nrn. 285 und 284/1 der Gemarkung Kevenhüll zu schaffen sowie auch den bestehenden Dorfstadel auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 282/1 in den Geltungsbereich zu integrieren, ändert die Stadt Beilngries den o.g. seit 2020 rechtskräftigen Bebauungsplan am nordwestlichen Ortsrand von Kevenhüll. Bisher zum Teil Außenbereich nach § 35 BauGB und als landwirtschaftliche Fläche,		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Grünfläche oder Dorfgebiet ausgewiesen, sollen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 282, 282/1, 283, 284/1 und 285 Gem. Kevenhüll im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung zu diesem Zweck wie die Flächen westlich als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO neu festgesetzt werden. Im Parallelverfahren wird auch der Flächennutzungsplan geändert. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern befürwortet und begrüßt ausdrücklich die planerischen Bemühungen der Stadt, einem Unternehmen des Handwerks mit der o.a. Planung die Möglichkeit zur Ansiedlung zu gewähren. Um die insbesondere im ländlichen Raum überwiegend vertretenen kleinen und mittelständischen Handwerksbetriebe in ihrem Wirken zu unterstützen ist die Schaffung und Erhaltung bedarfsgerecht nutzbarer Flächen in Gewerbegebieten, Misch- und Dorfgebieten wesentlich. Gleichzeitig trägt die Planung zum Erhalt der Dörfer in Struktur, Funktion und Gestalt durch Stärkung der mischbaulichen Nutzung bei, was sehr positiv hervorzuheben ist.	
--	--

18	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 30.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Wir bedanken uns für die Beteiligung des – im Betreff genannten – Vorhabens. Nach Prüfung unserer Belange, weisen wir Sie darauf hin, dass die Vorhabenfläche über den Bergwerksfeldern „München V“ und „München XXV“ liegt. Die Felder wurden auf Eisenerz verliehen und sind inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir, uns darüber zu informieren. Darüber hinaus sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.	Den Anregungen wird gefolgt Entsprechende Hinweise bezüglich Bergbau im Plangebiet werden in der Begründung ergänzt. Gemäß der Stellungnahme des Bergamtes Südbayern sind bergrechtliche Belange von der Planung nicht berührt. Bei Bedarf wird die Immobilien Freistaat Bayern entsprechend informiert.

19	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 29.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen gegen die o. g. bauleitplanerischen Maßnahmen kein Einwand. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von dem Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

20	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 30.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Zu oben genanntem Parallelverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. • Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt Derzeit gibt es keine Kenntnisse darüber, dass durch die vorliegende Planung der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von Bayernwerk betriebenen Anlagen beeinträchtigt wird. In der Begründung wird jedoch folgender Hinweis mitaufgenommen: Durch die Planung soll der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von Bayernwerk betriebenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Weitere entsprechende Hinweise zu den Schutzzonen, Ausführungen der Leitungsbaumaßnahmen und Hausanschlüsse werden in den Planunterlagen zudem mit aufgenommen. Die Errichtung einer Transformatorenstation innerhalb des Baugebietes ist bei Bedarf grundsätzlich möglich aber nicht konkret vorgesehen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt.

Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich. Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Anlage: Bestandsplan	
--	--

21	N-ERGIE Schreiben vom 27.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Von der oben genannten Anfrage haben wir Kenntnis genommen. Der angezeigte Maßnahmenbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens. Für die Anfrage bedanken wir uns.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

22	bayernets GmbH Schreiben vom 28.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

23	PLEdoc GmbH Schreiben vom 27.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs wird mit der PLEdoc GmbH entsprechend abgestimmt.

24	Vodafone Schreiben vom 26.02.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.01.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH /Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
---	--

25	Inexio Beteiligungs-GmbH Schreiben vom 27.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt. Anlagen: Bohrprotokolle, Overviews, Merkblatt, Nutzungsbedingungen, Planauskünfte		Den Anregungen wird gefolgt In der Begründung wird der Hinweis mitaufgenommen, dass sich innerhalb des Plangebietes Leitungen der Inexio befinden. Zudem werden die Hinweise aus dem Merkblatt in die Begründung mitaufgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

26	WZV Jachenhausener Gruppe Schreiben vom 27.01.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Es stellt kein Problem dar die angefragten Flurnummern mit Trinkwasser zu versorgen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB:

1.)

Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- In der Begründung wird ein Hinweis bezüglich von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen sowie zu Schutzeinrichtungen ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.)

Zu Nr. 13 Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- Die in den Planunterlagen bereits vorhandenen Hinweise zu Geogefahren werden entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme ergänzt.
- Im Umweltbericht werden Aussagen zu Dolinen im Plangebiet aufgenommen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

3.)

Zu Nr. 18 Immobilien Freistaat Bayern

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- Hinweise bezüglich Bergbau im Plangebiet werden in der Begründung ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

4.)

Zu Nr. 20 Bayernwerk Netz GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- In die Begründung werden Hinweise zu Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie zur Erschließung des Plangebietes mitaufgenommen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

5.)

Zu Nr. 25 Inexio Beteiligungs-GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- Hinweise zu Leitungen der Inexio werden in die Begründung mitaufgenommen.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

6.)

Zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau

Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz

Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord

Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz

Zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht

Zu Nr. 9 Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Straßenverkehrsbehörde

Zu Nr. 10 Planungsverband Region Ingolstadt

Zu Nr. 11 IHK für München und Oberbayern

Zu Nr. 12 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Zu Nr. 14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zu Nr. 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nr. 16 Staatliches Bauamt Ingolstadt

Zu Nr. 17 Handwerkskammer für München und Oberbayern

Zu Nr. 19 Gemeinde Denkendorf

Zu Nr. 21 N-ERGIE

Zu Nr. 22 bayernets GmbH

Zu Nr. 23 PLEdoc GmbH

Zu Nr. 24 Vodafone

Zu Nr. 26 WZV Jachenhausener Gruppe

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

7.)

Die 66. Flächennutzungsplanänderung in Kevenhüll samt Begründung und Umweltbericht mit den heute beschlossenen Änderungen wird vom Stadtrat gebilligt. Die Planunterlagen erhalten die Fassung vom 12.03.2026.

8.)

Die Verwaltung und das Planungsbüro TB|MARKERT werden beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB für 66. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 20

Dafür: 20

Dagegen: 0 (einstimmig)
